

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 11.03.2015

Auf Grund Art. 1, 2 und 8 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Murnau a. Staffelsee folgende

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

Der Markt Murnau a. Staffelsee erhebt für die Benutzung und Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Im Einzelnen werden erhoben

1. Grabnutzungsgebühren
2. Benutzungsgebühren
3. Bestattungsgebühren
4. Sonstige Gebühren und Kosten

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten oder sonstiger bei einem Sterbefall anfallenden Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat
 - e) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind,
 - f) bei Grabstätten der Nutzungsberechtigte. Sofern ein Nachkauf wegen Beerdigung eines Bestattungsberechtigten notwendig wird, haftet auch der Erbe des Bestatteten neben dem Grabrechtsinhaber.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei den Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung oder Verlängerung des Grabnutzungsrechtes eines Grabes, und zwar
 1. bei erstmaliger Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des Nutzungsrechts nach § 24 der Friedhofsatzung, mindestens jedoch für die Dauer der Ruhefrist nach § 15 der Friedhofsatzung
 2. bei Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung
 3. bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist

- b) bei den Bestattungs- und Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder gebührenpflichtigen Leistung,
- c) bei den sonstigen Gebühren und Kosten mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung bzw. Lieferung

(2) Der Markt Murnau a. Staffelsee ist berechtigt, die Leistung von einer angemessenen Vorauszahlung abhängig zu machen oder die schriftliche Abtretung von Forderungen an Sterbekassen oder an den Nachlass des Verstorbenen zu verlangen.

(3) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Berechnung

(1) Die Berechnung sämtlicher Gebühren und die Ausstellung des Gebührenbescheides erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Für die Höhe der Gebühren sind die zum Entstehungszeitpunkt geltenden Beträge dieser Satzung maßgebend. Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes nach Rechtsablauf oder nach Durchführung einer weiteren Bestattung werden die zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Gebühren erhoben.

(3) Die Grabplatzgebühren sind beim Erwerb der Grabstätte für die gesamte Zeit des Grabnutzungsrechtes (§ 24 der Friedhofsatzung) im Voraus zu entrichten. Erfolgt in einer Grabstätte innerhalb der Zeitdauer des bestehenden Grabnutzungsrechtes eine weitere Bestattung, so ist die Nutzungsberechtigung über die Dauer der Ruhefrist hinaus auf volle Jahre zum Ablauf des festgelegten Nutzungsdatums zu verlängern. Eine Gebührenberechnung nach Monaten und Tagen erfolgt nicht. Liegen zwischen dem Ablauf der bisherigen Ruhefrist (Nutzungszeit) und der errechneten Ruhefrist des neu eingetretenen Sterbefalls lediglich drei Monate, kann auf Antrag des Grabnutzungsberechtigten die bisherige Nutzungszeit unverändert bleiben. Die Ruhefrist bleibt davon unberührt.

(4) Die in der Gebührensatzung ausgewiesenen Beträge sind Gebühren für eine einzelne Grabstelle. Bei Grabstätten, die aus mehreren Grabstellen bestehen (Doppelgräber und Familiengräber), vervielfachen sich die Gebühren entsprechend dem Verhältnis der einzelnen Grabstellen zur Grabstätte.

(5) Wird durch den Nutzungsberechtigten nach Ablauf der letzten Ruhefrist auf das Grabnutzungsrecht verzichtet, erhält der Nutzungsberechtigte vom Tage der Rechtswirksamkeit an für die vollen Jahre, die das Grabnutzungsrecht noch gelaufen wäre, anteilig die für diese Jahre geleisteten Grabgebühren zurück, abzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages in Höhe eines Jahresbetrages. Beträge unter 30,00 € werden nicht ausgezahlt.

(6) Die Gebühren für Leistungen bei einem Sterbefall, welche nach Zeit, Art und Beanspruchung über die übliche Inanspruchnahme hinaus gehen, und für Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden vom Markt Murnau a. Staffelsee im Einzelnen festgelegt und gesondert berechnet.

(7) Bei der Berechnung der Gebühren sich ergebende CentBeträge werden auf volle EuroBeträge aufgerundet.

§ 5 Grabnutzungsgebühr

Der Markt Murnau a. Staffelsee stellt Grabstellen zur Beerdigung von Verstorbenen oder zur Beisetzung von Urnen innerhalb des gemeindlichen Friedhofs in Murnau und Hechendorf gemäß der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Marktes Murnau a. Staffelsee (Friedhofsatzung) zur Verfügung.

- (1) Die Grabnutzungsgebühren betragen pro Jahr
- | | |
|---|-------------|
| a) je Erdgrabstätte | 59,00 Euro |
| b) je Urnenerdgrabstätte | 59,00 Euro |
| c) je Urnennische einschließlich Verschlussplatte ohne Beschriftung und ohne sonstige Befestigungsvorrichtung mit Belegung bis zu 2 Urnen | 70,00 Euro |
| d) je Urnennische einschließlich Verschlussplatte ohne Beschriftung und ohne sonstige Befestigungsvorrichtung mit Belegung bis zu 4 Urnen | 140,00 Euro |
| e) je Urnenbestattungsplatz mit Rahmenbepflanzung ohne Beschriftung und ohne sonstige Befestigungsvorrichtung mit Belegung bis zu 2 Urnen | 70,00 Euro |

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist jeweils möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Buchst. c).

(3) Für den Unterhalt des Friedhofs entstehen keine weiteren Gebühren; sie sind in den Grabnutzungsgebühren enthalten.

§ 6 Benutzungsgebühren

- 1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses Murnau oder Hechendorf beträgt
- | | |
|-----------------|-------------|
| • für einen Tag | 82,00 Euro |
| • für zwei Tage | 164,00 Euro |
| • für drei Tage | 247,00 Euro |
- 2) Die Gebühr für die Benutzung der Kühlzelle beträgt
- | | |
|--------------------------|------------|
| • für einen Tag | 25,00 Euro |
| • für zwei Tage | 50,00 Euro |
| • für drei Tage | 75,00 Euro |
| • für jeden weiteren Tag | 25,00 Euro |
- 3) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle zum Zwecke einer Trauerfeier oder Abschiednahme beträgt 64,00 Euro
- 4) Die Gebühr für die Benutzung der Orgel in der Aussegnungshalle im Rahmen einer Trauerfeier oder Abschiednahme beträgt 23,00 Euro

Bei Kindern unter 6 Jahren sowie Fehlgeburten, Embryonen und Föten ermäßigen sich die Sätze um jeweils 50 v. H.

§ 7 Bestattungsgebühren

	Art der Leistung	Gebühr pro Leistung	
1.	Leichenhalle		Zuschlag außerhalb

			der regelmäßigen Arbeitszeit
1.1	Entgegennahme von Kränzen und Blumen und/oder Bereitstellung sowie Anbringen der Aufbahrungsdekoration in den Aufbahrungsräumen, der Aussegnungshalle bzw. auf dem Vorplatz des Leichenhauses	34,65 €	8,66 €
1.2	gestrichen		
1.3	Trauerfeier (Urne/Sarg) in der Aussegnungshalle oder auf dem Vorplatz des Leichenhauses	42,50 €	10,63 €
1.4	Trauerfeier (Urne/Sarg) auf dem Vorplatz des Leichenhauses mit Bestuhlung	70,00 €	17,50 €
1.5	Schließdienst Leichenhaus, Reinigung der Leichenhalle und Aufbahrungsräume	62,50 €	15,63 €
1.6	Zusätzliche Öffnung des Leichenhauses (Schließdienst)	25,00 €	6,25 €
2.	Bestattungsdienste		
2.1.	Erstellen und Schließen eines Grabes bei einer Höhe von 1,80 m einschl. Abfahren des überschüssigen Aushubs	275,00 €	68,75 €
2.2	Erstellen und Schließen eines Grabes bei einer Höhe von 2,20 m einschl. Abfahren des überschüssigen Aushubs	350,00 €	87,50 €
2.3	Erstellen und Schließen eines Grabes für eine Urne bei einer Höhe von 0,70 m einschl. Abfahren des überschüssigen Aushubs	50,00 €	12,50 €
2.4	Tragen der Kränze und Blumen vom Leichenhaus zum Grab oder zur Urnenwand, Ordnen vor Absenkung des Sarges /der Urne und nach Schließung des Grabes bzw. der Urnennische	35,00 €	8,75 €
2.5	Transport des Sarges in die Kirche (mit Aufbahrung), Trauerhalle oder sonstige Einrichtung	35,00 €	8,75 €
2.6	Transport der Urne in die Kirche (mit Aufbahrung), Trauerhalle oder sonstige Einrichtung	20,00 €	5,00 €
2.7	Transport des Sarges zum Grab, Bereitstellung der erforderlichen Träger (4), Absenken des Sarges	140,00 €	35,00 €
2.8	Transport der Urne zum Grab, Bereitstellung des erforderlichen Trägers (1), Absenken der Urne	35,00 €	8,75 €
2.9.	Transport der Urne zur Urnenwand, Bereitstellung des erforderlichen Trägers (1), Öffnen und Schließen der Urnennische	35,00 €	8,75 €
2.10	feierlicher Transport des Sarges mit 4 Trägern von der Trauerfeier Aussegnungshalle zum Leichenwagen (anschließende Kremierung)	140,00 €	35,00 €
3.	Exhumierung und Umbettung		
3.1	Entnahme der Urne aus der Urnennische bei Rückgabe des Grabrechtes und endgültige Wiederbeisetzung im Grabfeld pro Urne	35,00 €	8,75 €
3.2	Umbettung einer Leiche innerhalb der Ruhefrist (Gräber öffnen und schließen)	612,00 €	153,00 €

3.3	jede weitere Umbettung aus dem selben Grab (zeitgleich)	275,00 €	68,75 €
3.4	Umbettung einer Leiche außerhalb der Ruhefrist (Gräber öffnen und schließen)	612,00 €	153,00 €
3.5	jede weitere Umbettung aus dem selben Grab (zeitgleich)	275,00 €	68,75 €
3.6	Exhumierung einer Leiche innerhalb der Ruhefrist (Grab öffnen und schließen) anlässlich einer Überführung nach auswärts	275,00 €	68,75 €
3.7	Exhumierung einer Leiche außerhalb der Ruhefrist (Grab öffnen und schließen) anlässlich einer Überführung nach auswärts	275,00 €	68,75 €
3.8	Urnenumbettung von Nische in Erdgrab	85,00 €	21,25 €
3.9	Urnenumbettung von Erdgrab in Nische	85,00 €	21,25 €
3.10	Urnenumbettung von Nische innerhalb der Urnenwände	35,00 €	8,75 €
3.11	Urnenumbettung von Erdgrab in ein anderes Erdgrab auf dem Friedhof Murnau	75,00 €	18,75 €
3.12	Urnenausgrabung aus einem Erdgrab (anlässlich einer Überführung nach auswärts)	50,00 €	12,50 €
3.13	Zuschlag für Tieflage (Grabtiefe bei einer Höhe von 2,20 m) bei Ziffer 3.2.-3.7.	75,00 €	18,75 €
4.	Sonstiges, Regiearbeiten		
4.1	Kompressoreinsatz (Stunde)	70,00 €	
4.2	Stundenlohn pro Person (Regiearbeit)	35,00 €	
4.3	Zuschlag für Leistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit pro Person und Stunde	17,50 €	

Bei Kindern unter 6 Jahren sowie Fehlgeburten, Embryonen und Föten ermäßigen sich die Sätze um jeweils 50 v. H.

§ 8 Sonstige Gebühren und Kosten

	Art der Leistung	
1.	Aufsichtspflicht	
1.1	Die Gebühr für Kontrollaufgaben im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Einsargung und Überführung einer Leiche nach auswärts beträgt	35,00 Euro
1.2	Die Gebühr für Kontrollaufgaben im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Einsargung und Überführung einer Leiche nach auswärts außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit	52,50 Euro
2.	Verwaltungsgebühren	
2.1	Die Gebühr für die Verkürzung oder Verlängerung der Bestattungs- oder Beförderungsfrist (§ 10 BestV) beträgt	30,00 Euro
2.2	Die Gebühr für die Bescheinigung über die vorschriftsmäßige Einsargung beträgt	16,00 Euro
2.3	Die Gebühr für die Genehmigung zur Leichenausgrabung oder Umbettung sowie	52,00 Euro

	Genehmigung zur Urnenverlegung beträgt	
2.4	Die Gebühr für die Ausstellung eines Leichenpasses beträgt	32,00 Euro
2.5	Die Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde beträgt	13,00 Euro
2.6	Die Gebühr für die Genehmigung zur Erstellung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage bei ein- und mehrstelligen Gräbern sowie Urnengräbern beträgt	80,00 Euro
2.7	Die Gebühr für die Genehmigung zur Veränderung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage beträgt	55,00 Euro
2.8	Die Gebühr für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach der geltenden Friedhofsatzung beträgt	47,00 Euro
2.9	Die Gebühr für die Übertragung des Grabnutzungsrechtes auf eine andere Person durch Erklärung des Berechtigten beträgt	25,00 Euro
2.10	Die Gebühr für die Genehmigung zur nachträglichen Erstellung einer Grabeinfassung beträgt	49,00 Euro
2.11	Die Gebühr für die Genehmigung zur nachträglichen Anbringung eines Liegekissens beträgt	49,00 Euro
2.12	Die Gebühr für die Genehmigung zur Bestattung Nichtberechtigter beträgt	39,00 Euro
2.13	Die Gebühr für die Umbettung einer Urne nach Erlöschen des Nutzungsrechtes einer Nische beträgt (unabhängig von der Anzahl der Urnen)	16,00 Euro
3.	gestrichen	
4.	Kostenerstattung	
4.1	Die Gebühr für die Erstellung eines Grabfundamentes beträgt	164,00 Euro

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 20.01.2012 außer Kraft.

Murnau a. Staffelsee, den 11. März 2015

Markt Murnau a. Staffelsee

Rolf Beuting
Erster Bürgermeister